

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BG.2024.16

Beschluss vom 4. März 2025

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Roy Garré, Vorsitz,
Daniel Kipfer Fasciati und Miriam Forni,
Gerichtsschreiber Stefan Graf

Parteien

A., vertreten durch die Rechtsanwältinnen Myriam Fehr-Alaoui und Anne Valérie Julen Berthod sowie Rechtsanwalt Juerg Bloch,

Beschwerdeführer

gegen

- 1. KANTON ZÜRICH**, Oberstaatsanwaltschaft,
- 2. MINISTERO PUBBLICO DELLA CONFEDERAZIONE**,

Beschwerdegegner

Gegenstand

Sachliche Zuständigkeit (Art. 28 StPO)

Sachverhalt:

- A.** Mehrere Strafverfolgungsbehörden der Schweiz sowie anderer Länder führen Strafverfahren im Zusammenhang mit mutmasslichen Delikten zum Nachteil der venezolanischen B. SA und wegen damit verbundener mutmasslicher Geldwäscherei. In der Schweiz sind bzw. waren es die Bundesanwaltschaft (nachfolgend «BA»), die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich (nachfolgend «StA ZH») und die Staatsanwaltschaft des Kantons Genf (nachfolgend «StA GE»), welche solche Verfahren führten bzw. führen.

In diesem Zusammenhang sind in der Schweiz von verschiedenen Strafverfolgungsbehörden Bankkonten blockiert worden, auf und über welche Gelder mutmasslich krimineller Herkunft aus Delikten zum Nachteil der B. SA geflossen sein sollen. A. steht mit einzelnen dieser Konten in Verbindung, sei es als Inhaber oder als wirtschaftlich Berechtigter. Sie sind durch die StA ZH und durch die BA wegen des Verdachts der Geldwäscherei beschlagnahmt worden (vgl. hierzu u.a. act. 1.15, act. 4 S. 3).

- B.** Mit einem *Bericht Kontosperrern A./C. SA* (act. 1.15; nachfolgend «Bericht Kontosperrern») informierte die StA ZH die Rechtsvertretung von A. am 21. Februar 2023 über den Stand des Verfahrens 2022/10046790, soweit mit drei von der StA ZH gesperrten Konten von A. bzw. der C. SA zusammenhängend. Es werden mutmassliche Vortaten im Ausland (insb. Korruption und ungetreue Geschäftsbesorgung) und die in der Schweiz mutmasslich strafbaren Geldwäschereihandlungen geschildert, der bisherige Verlauf des Verfahrens beschrieben sowie die bereits erhobenen Beweise und die ausstehenden Verfahrenshandlungen (vgl. act. 1.15, Rz. 32) bezeichnet; darunter insbesondere die Befragung von A. (vgl. act. 1.15, Rz. 48). Gelder auf dessen gesperrten Konten sollen aus Delikten gegen die B. SA stammen und in der Schweiz gewaschen worden sein. Das Verfahren wegen Geldwäscherei richtete sich zum Zeitpunkt, als der Bericht verfasst worden ist, insoweit (noch) gegen Unbekannt (so der «Bericht Kontosperrern», S. 1).

- C.** Zu diesem Zeitpunkt führte die BA zwei Verfahren im Zusammenhang mit A., beide eröffnet im Jahr 2020 unter den Verfahrensnummern SV.20.1133 und SV.20.0659, wobei ersteres zunächst gegen Unbekannt eröffnet worden war und das zweite im Stadium der Vorabklärung verharrte. Früher eröffnete Verfahren im Zusammenhang mit A. sind gemäss BA nicht über das Stadium der Vorabklärung hinausgekommen und unterdessen eingestellt worden (vgl. act. 4 S. 2 ff.).

- D.** Mit Eingaben vom 19. Juni 2023 bei der StA ZH und vom 27. Juli 2023 bei der BA liess A. durch seine Rechtsvertretung die Freigabe der in den Verfahren beschlagnahmten Vermögenswerte beantragen (act. 1.33 und 1.21). Am 25. September 2023 erhob A. im Verfahren der StA ZH Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (vgl. act. 6.1 S. 8).
- E.** Mit Schreiben vom 12. September 2023 teilte die StA ZH der Rechtsvertretung von A. auf deren Anfrage hin mit, dass dieser im Verfahren 2022/10046790 wegen Geldwäscherei nunmehr beschuldigte Person sei, die Verfahren 2019/10031669 und 2020/10014763 würden jedoch gegen Unbekannt bzw. andere beschuldigte Personen geführt und A. habe dort keine Parteistellung (act. 1.16 S. 1 f.).
- F.** Mit Eingabe vom 8. Dezember 2023 bei der BA verlangte A., dass die BA ihre Zuständigkeit auch für die in Zürich unter den Verfahrensnummern 2019/10031669, 2020/10014763 und 2022/10046790 untersuchten Sachverhalte bestätige, diese Verfahren von der StA ZH übernehme und mit ihren eigenen Verfahren SV.20.0659 und SV.20.1133 zusammen als ein Verfahren führe (act. 1.35). Eine sinngemässe Eingabe richtete die Vertretung von A. am 11. Dezember 2023 an die StA ZH (act. 1.36).
- G.** Mit Schreiben vom 5. Januar 2024 leitete die BA den an sie gerichteten Antrag vom 8. Dezember 2023 an die StA ZH weiter zur Stellungnahme mittels Verfügung. Gleichzeitig ersuchte sie um Stellungnahme zur Frage, ob die StA ZH bereit sei, die bei der BA geführten Verfahren SV.20.1133 und SV.20.0659 gegen A. und zwei weitere Personen zu übernehmen (act. 4.2).
- H.** Der Meinungs austausch der StA ZH mit der StA GE datiert vom 25. und 26. Januar 2024 (vgl. Akten StA ZH 2022/10046790, pag. 10201001 f.).
- I.** Mit Verfügung vom 27. März 2024 wies die StA ZH den Antrag des Beschuldigten A. auf Abtretung aller bei der StA ZH gegen ihn geführten Verfahren an die BA ab und übernahm gleichzeitig die Strafuntersuchungen SV.20.1133 und SV.20.069 von derselben (act. 1.1).
- J.** Mit Eingabe vom 8. April 2024 erhebt A. gegen diese Verfügung der StA ZH Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und

beantragt in der Sache deren Aufhebung, die gerichtliche Feststellung, dass die BA zuständig sei, die in Zürich hängigen Verfahren 2019/10031669, 2020/10014763 und 2022/10046790 zu führen, sowie deren Übertragung zur Erledigung an die BA, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Eidgenossenschaft (act. 1).

- K. Die Beschwerdeantwort der BA datiert vom 26. April 2024 (act. 4), diejenige der StA ZH vom 6. Mai 2024 (act. 6); beide mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde.

- L. Am 31. Mai 2024 reichte der Beschwerdeführer seine Replik ein (act. 11), welche den Gegenparteien am 3. Juni 2024 zur Kenntnis weitergeleitet wurde (act. 12).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

- 1. Gemäss Art. 3 Abs. 1 StBOG ist die Verfahrenssprache Deutsch, Französisch oder Italienisch. Nach konstanter Praxis der Beschwerdekammer definiert die Sprache des angefochtenen Entscheids die Sprache im Beschwerdeverfahren (TPF 2018 133 E. 1 m.w.H.). Davon abzuweichen, besteht hier kein Grund. Der vorliegende Beschluss ergeht deshalb in deutscher Sprache, auch wenn der Beschwerdeführer die Beschwerde in französischer Sprache eingereicht hat und sich die BA in italienischer Sprache vernehmen liess.

- 2.
 - 2.1 Art. 22–28 StPO befassen sich mit der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen. Gemäss Art. 28 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts entsprechende Konflikte zwischen der Staatsanwaltschaft des Bundes und kantonalen Strafbehörden. Trotz des diesbezüglich nicht aussagekräftigen Gesetzeswortlauts gesteht die Praxis im Falle der Einigkeit zwischen Staatsanwaltschaft des Bundes und kantonalen Strafbehörden auch privaten Parteien die Möglichkeit zu, diesbezüglich eine gerichtliche Prüfung zu erwirken

(Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2012.36 vom 7. Dezember 2012 E. 1.1 m.w.H.). Das Verfahren richtet sich nach Art. 39–42 i.V.m. Art. 393 ff. StPO (vgl. hierzu u.a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2016.327 vom 5. Oktober 2016 m.w.H.; BG.2013.13 vom 25. September 2013 E. 1.1 f.; BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 549).

- 2.2** Will eine Partei die Zuständigkeit der mit dem Strafverfahren befassten Behörde anfechten, so hat sie dieser unverzüglich die Überweisung des Falles an die zuständige Strafbehörde zu beantragen (Art. 41 Abs. 1 StPO). Die mit dem Antrag befasste Behörde hat gegebenenfalls einen Meinungsaustausch im Sinne von Art. 39 Abs. 2 StPO einzuleiten oder direkt eine ihre eigene Zuständigkeit bestätigende Verfügung zu erlassen, welche mit Beschwerde angefochten werden kann (vgl. hierzu u.a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2020.27 vom 3. September 2020 E. 1.1; BG.2020.1 vom 19. Februar 2020 E. 1.1; jeweils m.w.H.). Gegen eine von den am allfälligen Meinungsaustausch beteiligten Staatsanwaltschaften getroffene Entscheidung über den Gerichtsstand können sich die Parteien innert zehn Tagen beschweren (Art. 41 Abs. 2 StPO).
- 2.3** Nach Art. 382 Abs. 1 StPO ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, zur Beschwerde berechtigt. Währenddem die Praxis den Begriff «Partei» gemäss Art. 322 Abs. 2 StPO hinsichtlich der Anfechtung der Einstellungsverfügung grundsätzlich auf Parteien im Sinne von Art. 104 StPO beschränkt (vgl. BGE 141 IV 380 E. 2.2), ergibt sich zum Begriff der Partei(en) gemäss Art. 41 Abs. 1 und 2 StPO kein eindeutiges Bild. Gemäss Teilen der Literatur umfasst dieser Begriff ohne weitere Erörterung der Frage sowohl Parteien im Sinne von Art. 104 StPO als auch andere Verfahrensbeteiligte nach Art. 105 StPO (ECHLE/KUHN, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 41 StPO N. 1 und 13). Anderswo wird demgegenüber angeführt, zur Anfechtung der Zuständigkeit der mit der Sache befassten Behörden seien die Parteien berechtigt, d.h. die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO), aber auch Einziehungsbetroffene, nicht aber Dritte, wie blosser Anzeigerstatter oder Geschädigte ohne Konstituierung als Privatklägerschaft (SCHLEGEL, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 41 StPO N. 1; in diesem Sinne wohl auch JO-SITSCH/SCHMID, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 41 StPO N. 5, wobei eingeschränkt wird, ein Einziehungsbetroffener gelte allenfalls im Falle von Art. 37 StPO, mithin im selbstständigen Einziehungsverfahren, als Partei). BAUMGARTNER (a.a.O., S. 515) führt aus, unter den Begriff der Partei bzw. Parteien gemäss Art. 41 Abs. 1 und 2 StPO fallen die Parteien des Strafverfahrens im Sinne von Art. 104 StPO (beschuldigte Person und Privatklägerschaft), eine einziehungsbetroffene Person in einem selbstständigen

Einziehungsverfahren sowie ein Unternehmen als beschuldigtes Gebilde (Art. 102 Abs. 1 und 2 StGB). Ob auch für weitere Verfahrensbeteiligte gemäss Art. 105 StPO eine Anfechtungsmöglichkeit bestehe oder nicht, scheine demgegenüber fraglich (BAUMGARTNER, a.a.O., S. 516), wobei der Autor dies bspw. für durch Verfahrenshandlungen beschwerte Dritte im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO verneint (BAUMGARTNER, a.a.O., S. 518). Die Beschwerdekammer hatte bisher kaum die Gelegenheit, sich mit dieser Frage zu befassen. Verneint wurde die Beschwerdelegitimation der Halterin eines zu schnell gefahrenen Fahrzeugs im Rahmen des wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gegen den beschuldigten Fahrer geführten Verfahrens, zumal sie nicht darlegte, dass oder wie sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen wäre (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2019.43 vom 17. September 2019 E. 1.4).

- 2.4** Die Beschwerde ist nur im Rahmen des Streitgegenstands zulässig. Dieser wird durch das Anfechtungsobjekt, d.h. den angefochtenen Entscheid, und die Parteibegehren bestimmt, wobei der angefochtene Entscheid den möglichen Streitgegenstand begrenzt (Urteil des Bundesgerichts 7B_275/2024 vom 8. April 2024 E. 4 mit Hinweis). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich die angefochtene Verfügung aufgrund von deren Rubrum sowie der darin wiedergegebenen Schilderung des Verfahrensgegenstands auf das einzige zuvor schon durch die StA ZH geführte Verfahren zu beschränken scheint, welches sich gegen den Beschwerdeführer als beschuldigte Person richtete (Nr. 2022/10046790). Davon scheint auch der Beschwerdeführer selbst auszugehen (siehe act. 1, Rz. 1). Falls dem tatsächlich so wäre, wäre auf die Anträge des Beschwerdeführers mangels Anfechtungsobjekts nicht einzutreten, sofern sie auch die anderen Verfahren 2019/10031669 und 2020/10014763 betreffen. Aufgrund der nachfolgenden Erwägungen können allfällige, diesen Punkt betreffende Fragen jedoch offenbleiben. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist zumindest betreffend die gegen den Beschwerdeführer als beschuldigte Person geführten Verfahren ohnehin einzutreten.

3.

- 3.1** Die StA ZH stellt in ihrer angefochtenen Verfügung fest, der Beschwerdeführer habe die Rüge der Unzuständigkeit des Kantons Zürich zu spät erhoben. Wolle eine Partei die Zuständigkeit der mit der Sache befassten Behörde anfechten, habe sie gemäss Art. 41 Abs. 1 StPO die Überweisung an die zuständige Strafbehörde unverzüglich zu beantragen. Dieser Antrag sei möglich, wenn die Partei zuverlässig erkennen könne, wer das Verfahren führe und welche gerichtsstandsrelevanten Tatsachen vorliegen, die die Zuständigkeit der befassten Behörde in Frage stellen (act. 1.1, Rz. 12 mit Hinw.

auf die Literatur). Das sei vorliegend der Fall gewesen, nachdem der Beschwerdeführer mit dem «Bericht Kontosperrern» der StA ZH vom 21. Februar 2023 samt den relevanten Akten über das Verfahren ins Bild gesetzt worden sei (vgl. oben Sachverhalt lit. B). Der entsprechende Antrag vom 11. Dezember 2023 sei deshalb zu spät erfolgt. Dies gelte umso mehr, als der Beschwerdeführer nach dem 21. Februar und vor dem 11. Dezember 2023 mehrere Verfahrensanträge an die StA ZH gerichtet und am 25. September 2023 eine Beschwerde beim Obergericht des Kantons ZH erhoben habe. Der Beschwerdeführer habe sein Gesuch nicht nur zu spät gestellt, sondern mit seinem Verhalten die Zuständigkeit der StA ZH ausserdem konkludent anerkannt (act. 1.1, Rz. 12 ff.).

Die BA schliesst sich dieser Auffassung an und hält den Antrag des Beschwerdeführers vom Dezember 2023 für offensichtlich verspätet («manifestamente tardiva», act. 4 S. 6).

- 3.2** Der Beschwerdeführer bringt vor, dass es ihm mit dem Bericht vom 21. Februar 2023 nicht möglich gewesen sei bzw. dass er zu diesem Zeitpunkt nicht gehalten war, das Gesuch um Überweisung der Zürcher Verfahren an die BA zu stellen. Dies sei erst der Fall gewesen, nachdem die StA ZH am 12. September 2023 ihn erstmals als Beschuldigten bezeichnet habe (act. 1, Rz. 94; act. 11, Rz. 16). Das Gesuch sei innert angemessener Frist zu stellen; mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 128 IV 232 E. 3.1), welche lediglich verlange, dass das Gesuch «dans un délai raisonnable à partir du moment où [elle] a connaissance des éléments nécessaires» gestellt werde. Die Rechtsprechung verlange dafür also keine besondere Eile und er habe nach dem 12. September 2023 innert angemessener Frist die Überweisung des gegen ihn geführten Verfahrens an die BA im Sinne von Art. 41 Abs. 1 StPO beantragt. Im Übrigen habe das Bundesstrafgericht entschieden, dass die Überweisung eines Verfahrens an die zuständige Behörde bis zur Abschlussanzeige für die Untersuchung im Sinne Art. 318 Abs. 1 StPO möglich sei (mit Hinw. auf den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2020.27 vom 3. September 2020 E. 1.3).

3.3

- 3.3.1** Damit stellt sich vorab die Frage, ab welchem Zeitpunkt es dem Beschwerdeführer möglich war bzw. ab wann er auch dazu legitimiert war, die Abtretung des bisher durch die StA ZH gegen ihn geführten Verfahrens an die BA zu verlangen. Mit Blick auf diesen Zeitpunkt ist danach zu entscheiden, ob sein entsprechender Antrag vom 11. Dezember 2023 an die StA ZH «unverzüglich» im Sinne von Art. 41 Abs. 1 StPO erfolgte oder nicht.

3.3.2 Wenn die StA ZH ausführt, der Beschwerdeführer sei bereits nach Erhalt des «Berichts Kontosperrern» vom 21. Februar 2023 samt den relevanten Akten gehalten gewesen, die Überweisung des Falls an die seiner Ansicht nach zuständige Staatsanwaltschaft zu verlangen, geht sie implizit auch davon aus, dass er als zu jenem Zeitpunkt lediglich als durch Verfahrenshandlungen beschwerter Dritter im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO zu einem solchen Schritt legitimiert gewesen sei. Der Standpunkt des Beschwerdeführers kann auch so verstanden werden, dass ihm eine solche Legitimation erst als beschuldigte Person, mithin frühestens nach Erhalt der Mitteilung vom 12. September 2023 zugekommen sei. Wie oben erwähnt (siehe E. 2.3) ist die Auslegung des Begriffs der «Partei» im Sinne des Art. 41 Abs. 1 und 2 StPO durch die Praxis bisher nicht restlos geklärt worden. Mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen können aber auch die diesbezüglichen Fragen letztlich offenbleiben.

3.3.3 Will eine Partei die Zuständigkeit der mit dem Strafverfahren befassten Behörde anfechten, so hat sie dieser *unverzüglich* die Überweisung des Falles an die zuständige Strafbehörde zu beantragen (Art. 41 Abs. 1 StPO). Die Frist beginnt naturgemäss an dem Zeitpunkt zu laufen, ab welchem der Partei die Zweifel an der Zuständigkeit weckenden Umstände oder Tatsachen bekannt sind oder bei angemessener Aufmerksamkeit bekannt sein müssten (Urteil des Bundesgerichts 1B_209/2016 vom 29. August 2016 E. 1.3; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2024.39 vom 15. Oktober 2024 E. 4.1; BG.2022.45 vom 16. Januar 2023 E. 3.2; BG.2022.13 vom 23. Mai 2022 E. 2.1; BG.2020.27 vom 3. September 2020 E. 3.1; BG.2020.1 vom 19. Februar 2020 E. 2.1; BG.2018.2 vom 26. Februar 2018 E. 4.2). Mit anderen Worten muss die Partei das Gesuch stellen, sobald es ihr nach Kenntnisnahme der für die Änderung des Gerichtsstands wesentlichen Umstände zuzumuten ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_672/2021 vom 15. Mai 2023 E. 3.2; 1B_532/2018 vom 19. Dezember 2018 E. 6.1).

3.3.4 Die Lehre legt dies so aus, dass «die Partei aktiv zu werden hat, sobald sie mit genügender Sicherheit erkennen kann, wer das Verfahren führt und welche gerichtsstandsrelevanten Tatsachen vorliegen, welche die Zuständigkeit infrage stellen können». Dafür ist nicht in jedem Fall (volle) Akteneinsicht erforderlich. In Anlehnung an Art. 40 Abs. 2 StPO ist, was die Frist betrifft, im Zusammenhang mit Art. 41 Abs. 1 StPO ebenfalls von einer Zehntagesfrist auszugehen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Ein Abweichen von dieser Frist setzt voraus, dass die entsprechende Partei die diesbezüglichen Umstände belegt. Die Übergabe des Strafverfahrens an eine andere Behörde erst in einem späteren Stadium zu verlangen, führt zu Verzögerungen, was das Beschleunigungsgebot in Strafverfahren (vgl. Art. 5 StPO) beeinträchtigt

(Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2022.45 vom 16. Januar 2023 E. 3.3; BG.2021.32 vom 26. Mai 2021; BAUMGARTNER, a.a.O., S. 519). Nach der Praxis der Beschwerdekammer beginnt die Frist mit Kenntnisnahme des Ermittlungsverfahrens (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2020.27 vom 3. September 2020 E. 3.2) resp. des relevanten Tatverdachts (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2018.2 vom 26. Februar 2018 E. 4.3) zu laufen wie auch nach Einvernahmen, bei denen alle Umstände und Tatsachen bekannt wurden, welche Zweifel an der Zuständigkeit hätten hervorrufen müssen (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2022.45 vom 16. Januar 2023 E. 3.3; BG.2020.1 vom 19. Februar 2020 E. 2.2). Ein drei Wochen später gestellter Überweisungsantrag war nicht mehr «unverzüglich» (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2020.27 vom 3. September 2020 E. 3.2; vgl. zum Ganzen den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2024.39 vom 15. Oktober 2024 E. 4.1, in welchem ein Zuwarten über drei Monate mit der Stellung eines Überweisungsantrags nicht mehr als «unverzüglich» erachtet wurde [a.a.O. E. 4.2]; siehe auch die Hinweise im Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2024.63 vom 29. Oktober 2024 auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche ein Zuwarten von 40 oder 63 Tagen als zu lang taxierte).

3.3.5 Vorliegend erhielt der Beschwerdeführer bereits mit dem «Bericht Kontosperrungen» vom 21. Februar 2023 Informationen über den Stand des Verfahrens 2022/10046790, soweit es mit drei von der StA ZH gesperrten Konten von ihm selbst bzw. der C. SA zusammenhing. Somit verfügte er spätestens nach Erhalt der Mitteilung vom 12. September 2023, wonach sich das Verfahren nunmehr gegen ihn als Beschuldigten richte, über alle notwendigen Informationen, um die Zuständigkeit der StA ZH anzufechten und eine Überweisung der Verfahren an die seiner Ansicht nach zuständige Behörde zu verlangen. Der Beschwerdeführer selbst stellt nicht in Abrede, dass er ab dem 12. September 2023 über die nötige Kenntnis des Verfahrens verfügte, um die Zuständigkeit der StA ZH in Frage zu stellen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt wären auch allfällige Zweifel bezüglich der Frage nach der Legitimation zur Stellung eines solchen Antrags offensichtlich beseitigt gewesen. Indem der Beschwerdeführer mit seiner Intervention vom 11. Dezember 2023 rund drei Monate zuwartete, handelte er mit Blick auf die oben dargelegte Rechtsprechung (siehe E. 3.3.4) offensichtlich nicht «unverzüglich» im Sinne von Art. 41 Abs. 1 StPO. Die vom Beschwerdeführer ins Feld geführte Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach es für ein entsprechendes Gesuch keine gesetzliche Frist gebe und es genüge, wenn das Gesuch inert angemessener Zeit nach Kenntnisnahme der massgeblichen Fakten erfolge, ist offensichtlich obsolet: Sie stammt aus dem Jahr 2002 und bezieht sich auf das damals gültige Recht (konkret aArt. 351 StGB, welcher in zeitlicher Hinsicht keinerlei Vorgabe vorsah [vgl. BGE 128 IV 232 E. 3.1]),

welches von den erwähnten Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung abgelöst worden ist. Was den ebenfalls vom Beschwerdeführer angerufenen Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2020.27 vom 3. September 2020 angeht, so wird darin in allgemeiner Weise festgehalten, dass ein Antrag auf Überweisung des Falls spätestens nach der Abschlussanzeige im Sinne von Art. 318 Abs. 1 StPO zu stellen ist (a.a.O. E. 1.3). Zur vorliegend interessierenden Frage nach dem konkreten Zeitpunkt des Beginns der Frist lässt sich aus diesem Beschluss nichts ableiten.

3.3.6 Aufgrund des Gesagten erfolgte der Antrag des Beschwerdeführers auf Überweisung des Verfahrens 2022/10046790 an die BA offensichtlich verspätet. Seine Beschwerde erweist sich diesen Punkt betreffend als unbegründet. Fraglich erscheint dagegen, inwiefern die verspätete Rüge im kantonalen Verfahren dem Beschwerdeführer hinsichtlich der mittels angefochtenen Verfügung erfolgten Übernahme der bisher durch die BA geführten Verfahren durch die StA ZH entgegengehalten werden kann. Auch diesbezügliche Fragen können vorliegend jedoch offengelassen werden, da die Beschwerde auch einer materiellen Prüfung nicht standhält, was der Vollständigkeit halber nachfolgend in aller Kürze auszuführen ist.

4.

4.1 Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, es liege gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a StPO zwingende Bundeskompetenz vor, weil die mutmasslichen Vortaten – und gemäss Replik die vorangehende Geldwäsche (vgl. act. 11, Rz. 30 ff.) – im Ausland begangen worden seien (act. 1, Rz. 103 ff.). Auch wenn dies nicht in Frage steht, wird in den gegenständlichen Verfahren *in der Schweiz* begangene mutmassliche Geldwäsche verfolgt, für welche jedenfalls keine *zwingende* Bundeskompetenz im Sinne von Art. 24 Abs. 1 lit. a StPO gegeben ist (vgl. hierzu u.a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2023.9 vom 13. Juni 2023 E. 2.2 *in fine* m.w.H.).

4.2 Soweit die Anwendung von Art. 24 Abs. 1 lit. b StPO in Frage steht, ist unbestritten, dass der Schwerpunkt der in der Schweiz begangenen mutmasslichen Geldwäschereihandlungen im Kanton Genf liegt, es aber auch Anknüpfungspunkte im Kanton Zürich gibt (vgl. act. 4 S. 9 f.). Örtlich zuständig wäre mithin primär der Kanton Genf. Es steht den Kantonen frei, wie hier geschehen, bei Vorliegen triftiger Gründe vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen (Art. 38 Abs. 1 StPO). Diese lägen vorliegend darin, dass das Verfahren im Kanton Zürich bereits im Februar 2023 fortgeschritten war, während im Kanton Genf im konkreten Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer keine Verfahrenshandlungen vorgenommen wurden (gemäss

Antwort StA GE: Es werde in Genf ein einziges Verfahren im Komplex B. SA geführt, welches aber keinen Zusammenhang mit dem Verfahren in Zürich habe bzw. sinngemäss sei in Genf insoweit gar kein Verfahren eröffnet; vgl. Akten StA ZH 2022/10046790, pag. 10201001 f.). Liegt kein Fall der Bundesgerichtsbarkeit nach Art. 24 StPO vor, geht auch die Rüge des Beschwerdeführers, es fehle an einer formellen Abtretung nach Art. 25 Abs. 2 StPO, ins Leere (siehe act. 1, Rz. 135).

- 4.3** Die StA ZH hat ihre Zuständigkeit für die Vorgänge der bei ihr gesperrten Konten des Beschwerdeführers zu Recht bejaht, weshalb auch die Übernahme der beiden bei der BA im Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer hängigen Verfahren im Sinne der Verfahrenseinheit nicht zu beanstanden ist. Dies gilt, weil die Abweichung vom Grundsatz der Verfahrenseinheit (Art. 29 und 30 StPO) nur in begründeten und hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen angezeigt sein kann. Schliesslich kommt die vom Beschwerdeführer ebenfalls angerufene Regel des *forum praeventionis* nach Art. 31 Abs. 2 StPO (siehe act. 1, Rz. 120) für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen gemäss Art. 22–28 StPO nicht zur Anwendung.
- 5.** Aufgrund des vorstehend Ausgeführten erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.
- 6.** Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.– wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 4. März 2025

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwälte Myriam Fehr-Alaoui, Anne Valérie Julien Berthod und Juerg Bloch
- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich
- Ministero pubblico della Confederazione

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.